

5 H 86/44

7 J 138/44

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Strafsache gegen

- 1.) den Straßenbahnangestellten Rudolf F o l l n e r aus Wien X, Senefeldergasse 39/13, geboren am 15. April 1887 in Poppitz in Mähren,
 - 2.) die Witwe Rosa J a n k u, geborene Netuschil, aus Wien V, Nikolsdorfergasse 27/29, geboren am 10. Juli 1882 in Wiska in Böhmen,
 - 3.) die Krankenpflegerin Anna E c k e r aus Wien V, Nikolsdorfer Gasse 27, geboren am 17. Juli 1890 in Engelhartzell (Oberdonau),
- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, -E- Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 1. November 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Dr. Makart,
SA-Brigadeführer Neugschwandtner,
NSKK-Obergruppenführer Seydel,
Abschnittsleiter Treffer,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Kammergerichtsrat Bischoff,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte Ecker hat im Sommer 1943 ihrem Neffen, einem Halbjuden, der nach Frankreich emigriert, dann aber mit einem Transport französischer Zivilarbeiter nach Wien heimlich zurückgekehrt war, Unterschlupf in ihrer Wohnung gewährt, ohne ihn polizeilich zu melden.

Sie wird daher zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust verurteilt. Acht Monate der erlittenen Haft werden auf die Strafe angerechnet.

Die

Die Angeklagte Janku hat einem kommunistischen Funktionär Verbindung zu dem Mitangeklagten Follner verschafft, hat an diesen kommunistisches Hetzmaterial überbracht, das der Angeklagte Follner dann verbreitet hat.

Beide werden zum Tode und zum Ehrverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

G r u n d e .

I. Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1) Der bisher unbestrafte Angeklagte Follner, ist der Sohn eines kleinen Landwirts. Er verdiente seinen Lebensunterhalt zunächst als Hilfsarbeiter, Geschäftsdienstler und landwirtschaftlicher Arbeiter. Seit 1924 ist er bei Wiener Verkehrsbetrieben, zuletzt als Bahnwärter mit einem monatlichen Bruttogehalt von 220.- RM tätig.

Aus seiner Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen, die verheiratet sind. Ein Schwiegersohn befindet sich als Soldat an der Front.

Ein Bruder des Angeklagten ist Hauptwachtmeister bei der Schutzpolizei und tut Dienst im Wiener Polizeigefängnis.

Follner war von 1923 bis 1934 Mitglied der SPÖ., nachdem er bereits 1915 einer Frauen-Gewerkschaft beigetreten war. Von 1934 bis 1938 gehörte er der VF. an. Nach dem Anschluß wurde er Mitglied der DAF., NSV. und des DRK.

2) Die Angeklagte Janku, Tochter eines Müllers, ist in Böhmen geboren, hat tschechische Schulen besucht, beherrscht aber die deutsche Sprache und bekennt sich nach ihrer Erklärung in der Hauptverhandlung zum deutschen Volkstum. In Wien hat sie das Schneiderhandwerk erlernt und in diesem Gewerbe bis 1927 als Gehilfin gearbeitet. Seit 1929 ist sie als Toilettenfrau im Stadtbahnhof Wien-Heiligenstadt mit einem wöchentlichen Nettolohn von 16 RM tätig.

Ihre Ehe ist kinderlos geblieben. Seit 1929 ist sie Witwe.

Vorbestraft ist sie nicht.

Vor 1939 ist sie politisch nicht hervorgetreten. Seitdem ist sie Mitglied der DAF.

3) Die Angeklagte Ecker, deren Vater Landwirt war, ist als Krankenpflegerin ausgebildet worden und war fortan in diesem Beruf bis zu ihrer Festnahme, zuletzt im Meidlinger Notspital mit einem Monatsnettogehalt von 152 RM beschäftigt.

Ihre 1927 geschlossene, kinderlos gebliebene Ehe mit einem Ingenieur ist angefochten (sogenannte Dispensche) und 1935 für ungültig erklärt worden. Sie hat eine uneheliche Tochter im Alter von 24 Jahren, die sich in Hamburg aufhält.

Sie will sich bis 1938 nicht politisch betätigt haben. Nach dem Anschluß trat sie der DAF., NSV., dem RLB. und dem Reichsbund Deutscher Schwestern bei.

Als anläßlich dieses Strafverfahrens in ihrer Wohnung eine Haussuchung vorgenommen wurde, wurden dort eine Anzahl Wäschestücke, die sie in ihrer Arbeitsstätte entwendet hatte, gefunden. Sie ist wegen Dienstdiebstahls durch Urteil des Landgerichts Wien vom 22.10.1943 zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden die sie in Unterbrechung der gegen sie zu Beginn dieses Strafverfahrens verhängten Polizeihaft verbüßt hat.

II. Sachverhalt.

Im Jahre 1942 entsandte der Auslandsapparat der KPÖ. von Frankreich kommunistische Emigranten und Rotspanienkämpfer aus dem ehemaligen Österreich mit gefälschten Ausweispapieren als französische Zivilarbeiter zum Arbeitseinsatz in die Donau- u. Alpen-Reichsgaue, um die KPÖ. wieder aufzubauen. Zu ihnen gehört auch der jüdische Mischling 1. Grades Ludwig Beer, der Neffe der Angeklagten Ecker. Dieser hatte sich führend in dem kommunistischen Jugendverband in Wien betätigt und war deswegen längere Zeit in Haft gewesen. 1938 flüchtete er aus Österreich nach Spanien, nahm am Bürgerkrieg teil, begab sich nach der Niederlage der Roten nach Frankreich, wo er in der Auslandsleitung der KPÖ. Beschäftigung fand und sich dem Zugriff der deutschen Besatzungsbehörden entziehen konnte. Im Frühjahr 1943 wurde er von der Auslandsleitung der KPÖ. nach Wien entsandt und entfaltet hier eine sehr rührige kommunistische Funktionertätigkeit.

Anfang Juni 1943 erschien er in der Wohnung der alleinstehenden Angeklagten Ecker, teilte ihr mit, daß er mit einem Transport

port französischer Zivilarbeiter nach Wien gekommen sei und in einer Tischlerei Arbeit gefunden habe. Er bat, in der Wohnung der Angeklagten Ecker seinen Koffer und ein größeres Paket unterstellen zu dürfen, was sie ihm bewilligte. Er trug ihr auf, von seinem Aufenthalt in Wien niemandem, auch nicht seiner eigenen Mutter, irgendwelche Mitteilung zu machen, auch niemandem zu sagen, wer er sei. Auf die erstaunte Frage der Angeklagten Ecker, aus welchem Grunde seine Anwesenheit so streng geheim gehalten werden müsse, antwortete er lediglich, es sei besser, da niemand hiervon erfahre. Er stellte die Bitte, ihn in ihrer Wohnung schlafen zu lassen, da er in einem überfüllten Gemeinschaftslager nicht gerne wohne. Die Angeklagte Ecker gestattete ihm das und händigte ihm die Wohnungs- und Haustürschlüssel aus damit er jederzeit Zutritt zu ihrer aus einem Zimmer, zwei Kabinetten, Küche und Vorzimmer bestehenden Wohnung habe. Die polizeiliche Anmeldung unterließ sie. In der Folgezeit richtete sich Beer dort häuslich ein, stellte auch sein Rundfunkgerät dort auf und übernachtete dort Wochen hindurch, soweit er sich nicht nachts bei der durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 30.10.1944 (Akt.Z.: 5 H 89/44) zum Tode verurteilten kommunistischen Funktionärin ^{5 H 82/44} Theresia Meller oder bei einer Ehefrau in Wien, mit der ein Liebesverhältnis angeknüpft hatte, aufhielt. Die Angeklagte Ecker erleichterte ihrem Neffen Beer auch dadurch den ungeminderten Zutritt zu ihrer Wohnung, daß sie der Hausbesorgerin Ebner mitteilte, "ein Bursch" habe die Schlüssel zu ihrer Wohnung erhalten und dürfe sie betreten. -- Nachdem sie eines Tages in einer Kammer und in der Lade ihrer Kredenz einige Pakete Briefumschläge und eine größere Menge weißes, unbeschriebenes Papier gefunden hatte, erkundigte sie sich bei Beer, zu welchem Zweck er das Papier und die Briefumschläge benötige, erhielt von ihm aber lediglich die Antwort, er brauche es. -- Auch in der Nacht vom 23. zum 24. August 1943 unmittelbar vor seiner Festnahme nächtigte Beer in der Wohnung der Angeklagten Ecker. Bei der Haussuchung wurden unter Beers Sachen 29 verschiedene kommunistische Flugschriften, ein Buch "Lewins sämtliche Werke", 150 Briefumschläge, ein Paket weißes unbeschriebenes Papier in einer Aktentasche vorgefunden und sichergestellt.

Die Angeklagte Janku hatte als Wohnungsnachbarin der Angeklag-

klag-

klagten Ecker den Ludwig Beer bereits vor dessen Flucht in das Ausland kennengelernt. Nachdem dieser nach Wien zurückgekehrt war, beobachtete die Angeklagte Janku, daß im Sommer 1943 ein Mann in der Wohnung der Angeklagten Ecker ein- und ausging, erkannte ihn aber anfangs nicht wieder. Erst im Laufe einer Unterhaltung mit der Angeklagten Ecker erfuhr sie, daß es sich bei diesem Besucher um ihren Neffen handelte. Bald darauf kam sie auch selbst mit Beer ins Gespräch, der eines Tages an sie die Frage stellte, ob sie Personen kenne, die früher der SPÖ. oder dem Republikanischen Schutzbund angehört hätten. Durch ihre berufliche Tätigkeit bei der Wiener Stadtbahn hatte die Angeklagte Janku zahlreiche Bahnbedienstete kennengelernt und mit ihnen auch politische Gespräche geführt. Sie nannte dem Ludwig Beer einige Namen solcher Bahnangestellten, darunter auch den Namen des Angeklagten Follner, mit dem sie in letzter Zeit wiederholt politisiert hatte. Beer wußte, daß Follner früher Mitglied der SPÖ. gewesen war, und bat sie, eine Zusammenkunft mit Follner zu vermitteln. Die Angeklagte Janku war hierzu bereit. Beim nächsten Zusammentreffen mit Follner eröffnete sie ihm, daß sie ihn mit einem Manne zusammenbringen könne, der in der Lage sei, kommunistische Flugblätter zu liefern. Follner wollte diesen Mann durchaus kennenlernen. Darauf verabredete sie mit Follner und Beer einen Treff in ihrer Wohnung und machte dort beide miteinander bekannt. Follner wurde von Beer aufgeklärt und für die illegale Miterbeit geworben. In der Folgezeit übergab Beer der Angeklagten Janku zunächst ein Päckchen und bei einer anderen Gelegenheit eine Rolle mit kommunistischen Zersetzungsschriften. Weisungsgemäß leitete sie sowohl das Päckchen als auch die Rolle an Follner weiter.- Als Staatspolizeibeamte am 26. August 1943 ein Zimmer der Wohnung der Angeklagten Janku durchsuchten, lief sie unter einem Vorwand in die Küche. Ein Beamter folgte ihr und konnte beobachten, wie sie einen gefüllten Briefumschlag unter ihrer Oberwäsche in der Nähe des Blusenausschnittes zu verbergen suchte. Sie wurde aufgefordert, den Briefumschlag herauszugeben. Dieser Aufforderung kam sie anfänglich nicht nach. Erst nach der Androhung, sie durch eine Frau untersuchen zu lassen, gab sie den Briefumschlag heraus. Darin befanden sich ein Notizzettel über verschiedene kommunistische Flugschriften sowie folgende 12 Hetz-

blät-

blätter: "Genossen, heute feiern wir den 25. Jahrestag ...", "Befehl des Volkskommissars für Landesverteidigung"..., "Hitler stürzen, Krieg verkürzen, 1. Mai-Woche 1943", "Camarades, les ouvriers français!", "Stalingrad-Tunesien", "Österreichischer Werktätiger! Anfang Juni 1943", "Frauen, verkürzt den Krieg, Mitte Juni 1943", "Die Auflösung der Komintern und die Aufgaben der KPÖ., Ende Juni 1943", "2 Jahre Krieg gegen die SU., Anfang Juli 1943, "Aux ouvriers français de la W.L.F. Mitte Juli 1943", "An die Arbeiter und Beamten der Wiener Lokomotivfabrik". - Sämtliche Flugschriften hatte die Angeklagte Janku kurze Zeit vorher von Beer zwecks Aushändigung an Follner erhalten und die Weitergabe an ihn zugesagt.

Der Angeklagte Follner hatte die Wohnung der Angeklagten Janku früher nie betreten. Er war sofort bereit, dorthin zu kommen, nachdem ihm von der Janku in Aussicht gestellt worden war von einem Manne kommunistische Flugschriften zu bekommen. Gleich beim ersten Zusammentreffen in der Wohnung der Angeklagten Janku gab sich Beer mit aller Offenheit als aus Frankreich eingereister Kommunist dem Angeklagten Follner zu erkennen. Er begründete in längeren Ausführungen seine Ansicht, daß die Sozialdemokraten mit den Kommunisten in einer Einheitsfront zusammenarbeiten müßten. Er forderte Follner "als alten Sozialdemokraten" auf, zunächst in propagandistischer Weise tätig zu werden. Follner erklärte sich grundsätzlich dazu bereit, machte aber Beer darauf aufmerksam, daß er nur sehr wenige Personen kenne, die für eine solche Sache zu haben seien. Um ihm seine Werbetätigkeit zu erleichtern, stellte Beer die alsbaldige Lieferung von Propagandamaterial in Aussicht. Außer den ihm durch Vermittlung der Janku übergebenen Schriften erhielt Follner auch von Beer unmittelbar noch mindestens zweimal kommunistische Zersetzungsschriften. Sämtliche Schriften, unter denen sich auch die gerichtsbekannteten Hetzblätter "Stalingrad - Tunesien" und "Bomben über Wiener - Neustadt" befanden, las Follner. Mindestens zweimal überließ er mehrere Schriften seinem Arbeitskameraden Karl Schauer. Die übrigen Hetzblätter will er in der Stadt- u. Straßenbahn sowie auf einem Platz im X. Wiener Gemeindebezirk weggeworfen haben. Da er von der Verlässlichkeit und Gesinnungstüchtigkeit seines Arbeitskameraden Schauer überzeugt war

war

war, führte er ihn als neuen Mitarbeiter seinem Auftraggeber Beer zu. Mit Beer traf Follner häufig zusammen. Da Beer wiederholt darüber klagte, daß er keine Lebensmittelkarten besäße und daher gezwungen sei, zu hohen Preisen im Schleichhandel zu kaufen, schenkte Follner ihm bei vier verschiedenen Treffs je 10 RM.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Einlassungen der Angeklagten, der Bekundung der Zeugin Ebner, den in der Hauptverhandlung verlesenen Niederschriften vom 24.8. und 12.9.1943 über die polizeilichen Vernehmungen des Ludwig Beer sowie den zum Inhalt der Hauptverhandlung gemachten, auch auszugsweise verlesenen Flugschriften "Stalingrad - Tunesien" und "Bomben über Wiener Neustadt".

III. Würdigung.

Die Angeklagte Ecker hat den sie betreffenden äußeren Tat-hergang eingeräumt. Sie will jedoch ihren Neffen höchstens sechs- bis achtmal in ihrer Wohnung gesehen haben. Um 6 Uhr früh verlas- se sie regelmäßig ihre Wohnung, um sich zu ihrem Dienst als Kran- kenpflegerin im Hospital zu begeben. Erst gegen 19 Uhr käme sie heim. Wie oft Beer tagsüber in ihrer Wohnung gewesen sei, könne sie daher nicht angeben. Sie pflege sich abends frühzeitig schla- fen zu legen. Beer sei meistens erst am Spätabend gekommen. Außer- dem sei sie während ihres Urlaubs vom 25. Juli bis Mitte August 1943 ortsabwesend gewesen.

Ihre hauptsächlichste Verteidigung geht dahin, von der kom- munistischen Betätigung ihres Neffen Beer keine Kenntnis erhalten zu haben. Sie will auch nie erfahren haben, daß Beer bereits vor dem Anschluß sich für den Kommunismus aktiv eingesetzt habe. Vom Sommer 1936 bis April 1938 sei sie als Pflegerin in Immendorf (Niederdonau) gewesen. Nach ihrer Rückkehr nach Wien habe ihre Schwester ihr mitgeteilt, daß Ludwig Beer von einer Skipartie nicht zurückgekehrt sei und darauf aus der Schweiz oder aus Frank- reich geschrieben habe. Sie will daraufhin angenommen haben, daß Ludwig Beer wegen seiner jüdischen Abstammung ausgewandert sei, da ihr bekannt gewesen sei, daß sein Vater ein volljüdischer Journalist war. Sie bestreitet, die unter Beers Effekten sicher- gestellten kommunistischen Flugblätter, das Lenin-Buch und das Ma- nuscript jemals gesehen zu haben.

Diese in allen Verfahrensabschnitten gleichbleibende Verteidigung blieb unwiderlegt. Ludwig Beer hat bei seinen Vernehmungen vor der Polizei am 24. August und 12. September 1943 eine im wesentlichen mit dem obigen Sachverhalt übereinstimmende Schilderung gegeben, insoweit seine Tante Ecker auch belastet, aber immer in Abrede gestellt, sie über den eigentlichen Zweck seiner Rückkehr und seine kommunistische Tätigkeit in Wien jemals aufgeklärt zu haben. Gegenbeweis fehlt. In Beers polizeilicher Bekundung vom 12.9.1943 befindet sich zwar der Satz: "Richtig ist, daß meine Tante Ecker davon Kenntnis hatte, daß ich vor dem Umbruch wegen illegaler Betätigung für die KPÖ. in Haft gewesen bin." Die Angeklagte hat auch dies immer bestritten. Die näheren Umstände, durch wen, bei welcher Gelegenheit und in welcher Weise die Angeklagte Ecker von der damaligen Inhaftnahme des Beer erfahren haben soll, sind nicht angegeben. Beer steht als Zeuge nicht mehr zur Verfügung. Nach alledem ist trotz fortbestehenden Verdachtes ein bedenkenfreier Schuldbeweis, daß die Angeklagte Ecker von der kommunistischen Betätigung ihres Neffen Ludwig Beer Kenntnis erlangt und durch Gewährung eines Unterschlupfs die Umsturzbestrebungen der verbotenen KPÖ. wesentlich gefördert hat, nicht zu führen.

Aber die Angeklagte Ecker hat ihrem Neffen Ludwig Beer von Anfang Juni bis zum 24. August 1943 ohne polizeiliche Anmeldung gestattet, sich in einem Kabinett ihrer Wohnung häuslich einzurichten und dort zu nächtigen. Sie hat ihm Haustür- und Wohnungsschlüssel zur Verfügung gestellt, damit er zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit - auch während ihrer Abwesenheit - die Wohnung aufsuchen konnte. Anzumelden ist bei der Polizei auch jede Schlafstelle, auch neben weiteren Wohnungen oder Schlafstellen derselben Person (§ 2 der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 - RGBl. 1938 I S. 13 - , eingeführt in den Donau- und Alpen-Reichsgauen durch die VO, vom 11. Oktober 1940 - RGBl. 1940 I S. 1345). Die Abmeldung war um so mehr geboten, als die Angeklagte Ecker nach ihrer Angabe jahrelang von ihrem ins Ausland geflüchteten Neffen nichts gehört hatte, und, als dieser Anfang Juni 1943 in ihrer Wohnung erschien, ihr mitteilte, daß er mit einem Transport französischer Zivilarbeiter nach Wien gekommen sei, und

die Weisung erteilte, seine Rückkehr - sogar vor seiner eigenen Mutter - geheim zu halten. Hinzukommt noch, daß ihr Neffe, dessen jüdische Abstammung sie kannte, auf ihre Frage nach dem Grunde der ihr auferlegten Schweigepflicht eine nichtssagende Antwort erteilte. Geständlich war sie sich darüber klar, daß ihr Neffe unerlaubt in das Reich zurückgekehrt war. Ihre Entschuldigung, von einer Anzeige Abstand genommen zu haben, da sie es nicht über das Herz gebracht habe, ihren Neffen der Polizei auszuliefern, vermag sie in keiner Weise zu entlasten, beweist aber, daß sie sich Gedanken über ihre Meldepflicht gemacht hat. Ihr böses Gewissen ist auch dadurch erkennbar geworden, daß sie der Hauswartin mitteilte, "ein Bursch" dürfe ihre Wohnung betreten, wobei sie wohlweislich verschwieg, daß es sich um ihren Neffen handelte, der mit einem Transport französischer Zivilarbeiter heimlich nach Wien zurückgekehrt war. - Nachdem sie auf ihre Frage nach der Zweckbestimmung der von ihr gesehenen größeren Menge Papier und mehreren Pakete Couverts zu einer Zeit, in der in Wien Briefumschläge nur in kleinsten Mengen verkauft wurden, eine die wirkliche Auskunft verweigernde Antwort erhalten hatte, wurde sie in ihrer Erkenntnis bestärkt, daß ihr heimlich aus dem Ausland eingereister Neffe eine Tätigkeit ausübte, die das Licht der Öffentlichkeit scheute und die er auch vor ihr sorgfältig geheimzuhalten bestrebt war. Die Einleitung der Verordnung zur Ergänzung der Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (RGBl. I S. 1688) lautet:

"Das Interesse der Landesverteidigung erfordert eine genaue Überwachung des Personenverkehrs, damit Sabotage - akte auf den für das deutsche Volk lebenswichtigen Betrieben verhütet und die zur Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen vor Spionage geschützt werden. Jeder Volksgenosse trägt zum Schutz des bedrohten Vaterlandes bei, wenn er die Vorschriften über An- und Abmeldung bei Wohnungs- und Wohnortwechsel selbst genau beachtet und auch seinerseits darüber wacht, daß sie von jedermann beachtet werden."

Durch eine rechtzeitige Meldung bei der Polizei hätte sie wirksam zur Unschädlichmachung des reemigrierten Halbjuden Beer beitragen können. Ihre schwere Unterlassung erheischt eine strenge

Ahn-

Ahnung. Gegen die bisher politisch nicht hervorgetretene Angeklagte Ecker ist auf zwei Jahre Zuchthaus als sühnende und abschreckende Bestrafung erkannt worden (§ 26 Reichsmeldeordnung in Vbd.m.§ 5a d.KSSVO. in der Fassung v.5.Mai 1944 - RGBL I S.115 - AV.v.12.7.1944 - Dtsch.Justiz S.219). Da sie ihre Treupflichten gegen die deutsche Volksgemeinschaft verletzt hat sind ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre aberkannt worden.

Die Anrechnung des von ihr nicht verschuldeten Teiles der Untersuchungshaft entspricht der Billigkeit (§ 60 StGB.).

Die Angeklagte Janku will von dem Inhalt des Päckchens, der Rolle und der Briefhülle keine Kenntnis gehabt haben. Nach der glaubwürdigen, selbstbelastenden Angabe des Angeklagten Follner hat sie diesem indessen bereits vor seiner Besprechung mit Beer erklärt, Beer könne ihn mit kommunistischen Druckschriften versorgen. Selbst wenn die von ihr an Follner übermittelten Sendungen verschlossen gewesen sein sollten, hat sie einverständlich damit gerechnet, daß sie kommunistische Schriften enthielten. Allein aus diesem Grunde versuchte sie, die Hetzschriften bei der Durchsichtung zu verstecken, um dadurch ein wichtiges Beweismaterial dem Zugriff der Polizei zu entziehen. --

Während der deutsche Soldat im Sommer 1943 an der Front in schwersten Kämpfen stand, hat die Angeklagte Janku davon Kenntnis erlangt, daß ein kommunistischer Funktionär in Wien seine unterirdische Wühlarbeit betrieb, insbesondere Verbindungen zu Gesinnungsgenossen suchte, die Lieferung zersetzender Flugschriften ankündigte und schließlich auch verteilte. Sie hat ihm die Verbindung zu dem ihr als Marxisten bekannten Follner verschafft und zu diesem Zweck ihre Wohnung zur Verfügung gestellt. Dabei wußte sie, daß sie durch ihre Vermittlung der Bekanntschaft der von Beer erstrebten Ausweitung seiner kommunistischen Gruppendienste. Sie hat aus marxistischem Solidaritätsgefühl gehandelt. Es ist gar nicht abzusehen, wie lange sie ihre Vermittlerrolle bei der Weitergabe größerer Mengen kommunistischer Flugschriften fortgesetzt hätte, wenn nicht durch ihre unerwartete Festnahme ihrem staatsfeindlichen Treiben ein vorzeitiges Ende besetzt worden wäre.--

85

Die fortgesetzte strafbare Betätigung der Angeklagten Janku stellt sich als eine zielbewußte Förderung der Gewaltbestrebungen des Kommunismus während des Krieges mit der Sowjetunion dar. Sie ist daher der Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form und zugleich des Unternehmens der Feindbegünstigung mit Sicherheit überführt (§§ 80, 83 II, III 1, 3, 91b, 47, 73 StGB.).

Derselben Verbrechen hat sich auch der Angeklagte Follner schuldig gemacht. Er hat sich ganz bewußt in die verbotene KPÖ. eingegliedert, seinen Arbeitskameraden Schauer als neues Mitglied geworben und den als solchen erkannten kommunistischen Auslandsfunktionär viermal mit erheblichen Geldbeträgen unterstützt, um ihm die Fortführung seiner hochverräterischen Betätigung zu ermöglichen. In den von ihm gelesenen und an Schauer zwecks Verbreitung weitergegebenen Hetzschriften "Stalingrad - Tunesien" und "Bomben über Wiener Neustadt" wird zur Sabotage und Fahnenflucht aufgefordert. Follner hat es also auch unternommen, die Wehrmacht zu zersetzen (§ 83 III 2 StGB.) und den Glauben an den deutschen Sieg zu erschüttern (§ 5 KSSVO.).

Die Angeklagten Follner und Janku sind dem um seine Zukunft schwer ringenden deutschen Volk in den Rücken gefallen. Die Niedrigkeit ihrer Gesinnung und Handlungen erheischt die Verhängung der schwersten Strafe, die das Gesetz kennt, und die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte auf Lebenszeit. -

Als Verurteilte haben die Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez.: Dr. Merten

Dr. Makart.



Ausgefertigt:

Potsdam, den 8. November 1944

Schäfer, Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An den Herrn Oberreichsanwalt
mit 16 Abschriften und den Akten.

*hing. 5. Nov. 1944, 14 Uhr
Grt*

Der Oberstaatsanwalt

als Leiter der Anklagebehörde beim
Landgericht Wien als Sondergericht
7 Ar 142/44

12a

Wien 64, am
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

5. Dezember 1944

Einschreiben

Durch den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in
zu 7 J 138/44

B e r l i n .

An den Herrn Reichsminister der Justiz in
zu IVg. 1419/44

B e r l i n .

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an
Rudolf Fellner und Rosa Janku.

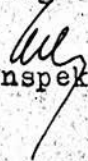
Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 16.11.1944
der Vollstreckungsauftrag vom 17.11.1944
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an den Verurteilten

Rudolf Fellner und Rosa Janku

am 5. Dezember 1944 in Wien ohne Besonderheiten vollstreckt.

Beglaubigt:


Justizinspektorin.



In Vertretung:
Dr. L i l l i c h
Erster Staatsanwalt.